OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606896/2/BeH

Datum:
Linz, 24. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Hötzenegger über die Beschwerde des A__, X-Strasse gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 12. Juni 2024, GZ: BHGR/924080008103/24, betreffend Übertretung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit gemäß § 52 lit a Z 11a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde, bB) vom 12. Juni 2024, GZ: BHGR/924080008103/24, wurden über A__ (im Folgenden: beschwerdeführende Partei, bP) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 52 lit a Z 11a StVO 1960 eine Geldstrafe in Höhe von 35 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden verhängt und Verfahrenskosten in der Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

Der bP wird vorgeworfen am 16. September 2023, 19:00 Uhr, in B__, C-Weg, Grünstreifen, Fahrtrichtung „D-Strasse“, den PKW mit dem Kennzeichen aaa (A) gelenkt und dabei die durch Zonenbeschränkung im Ortsgebiet in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 10 km/h überschritten zu haben.

I.2 Dagegen erhob die bP mit Schreiben vom 9. Juli 2024 Beschwerde. Die bP beantragt darin die Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Strafverfahrens.

Begründend wird zusammengefasst vorgebracht, dass die Zonenbeschränkung zum Tatzeitpunkt nicht gehörig durch Verkehrszeichen kundgemacht worden sei. Das Verkehrszeichen sei nicht in Fahrtrichtung aufgestellt gewesen und daher am 16. September 2023 von der bP nicht erkennbar gewesen. Im Jänner 2024 sei das Verkehrszeichen sodann um 9,50 m im Vergleich zum Tatzeitpunkt versetzt worden. Im Übrigen werde auch aus weiteren Gründen die Gesetzmäßigkeit der Verordnung bezweifelt (insbesondere die Durchführung eines entsprechenden rechtskonformen Ermittlungsverfahrens vor Verordnungserlassung).

I.3. Die bB legte am 15. Juli 2024 die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung wurde abgesehen. Die bB beantragt die Abweisung der Beschwerde und verzichtet ausdrücklich auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II. Sachverhalt, Beweise, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt sowie den sämtlichen Verfahrensparteien ebenfalls bekannten, zu GZ: LVwG-606895-2024 geführten Bezugsakt (Beschwerde der bP gegen Straferkenntnis der bB wegen Geschwindigkeitsüberschreitung am selben Tag und Ort bei der Hinfahrt).

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 sowie Abs 3 Z 3 VwGVG unterbleiben, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist sowie im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro übersteigende Geldstrafe nicht verhängt wurde (konkret: 35 Euro) und weder die bB noch die über die Möglichkeit eines derartigen Antrags im angefochtenen Straferkenntnis belehrte bP eine mündliche Verhandlung beantragt hat.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der bP wird mit dem angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, am 16. September 2023 um 19:00 Uhr in B__, C-Weg, Grünstreifen, Fahrtrichtung „D-Strasse“, mit dem PKW mit dem Kennzeichen aaa (A) die durch Zonenbeschränkung im Ortsgebiet in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 10 km/h überschritten zu haben. [Straferkenntnis]

Das Vorschriftszeichen „Zonenbeschränkung“ gemäß § 52 lit a Z 11a StVO 1960 war am 16. September 2023 an der Kreuzung E-Weg nicht in Fahrtrichtung der bP aufgestellt, sondern vielmehr gemeinsam mit dem Verbotszeichen „Einfahrt Verboten“ am – aus Sicht des Parkplatzes – linksseitig der Einfahrt zum Parkplatz „W“ situierten Steher für zum Parkplatz zu/abfahrende Kraftfahrzeuge ersichtlich angebracht. [Fotos bP vom 13. Dezember 2023]

Die bP fuhr auf der Laudachseestraße von F__ in Fahrtrichtung Franzl im Holz und bog dann in den G-Weg ein, fuhr bis zum H-Weg und parkte dort das Fahrzeug, um dann um 19:00 Uhr denselben Weg zurückzufahren. Auf dieser Fahrtstrecke gibt es am G-Weg kein weiteres Zeichen „Zonenbeschränkung“. [Beschwerde, Bezugsakt]

II.3. Der unter Punkt II.2. festgestellte Sachverhalt ergab sich vollständig und widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweisen (vgl. hinsichtlich der einzelnen Sachverhaltselemente insbesondere die in Klammern angeführten Beweismittel).

Der Umstand, dass das Verkehrszeichen zum Tatzeitpunkt nicht in Fahrtrichtung aufgestellt war, geht für das erkennende Gericht aus den im vorgelegten Akt einliegenden Beweismitteln zweifelsfrei hervor: So zeigen die von der bP bereits im Zuge des Einspruchs vorgelegten und entsprechenden, im Akt einliegenden Lichtbilder (Fotos 01-04 vom 13. Dezember 2023) anschaulich, dass das Zeichen „Zonenbeschränkung“ auf dem Steher an der Ausfahrt vom Parkplatz aufgestellt war, bevor es spätestens im Jänner 2024 wiederum an einem anderen Steher und nunmehr aus Sicht des G-Wegs in Fahrtrichtung angebracht wurde. Dass das Verkehrszeichen zum Tatzeitpunkt anders als am 13. Dezember 2023 von der bP

dokumentiert gestanden hätte, ist nicht ersichtlich und wird auch weder von der bB angezweifelt noch geht dies aus der Stellungnahme der von dieser im Zuge des Ermittlungsverfahrens hinsichtlich des Verordnungsaktes kontaktierten, verordnungserlassenden Behörde (Gemeinderat der Stadtgemeinde B__) hervor. Die verordnungserlassende Behörde konnte vielmehr dem Ersuchen der bB hinsichtlich einer Dokumentation der Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen zum Tatzeitpunkt nicht nachkommen und verneinte eine mögliche Auskunft bezüglich Standortes bzw. Aufstelldaten. Dies, obwohl offensichtlich entsprechend den diesbezüglich glaubwürdigen Fotos der bP das Vorschriftszeichen „Zonenbeschränkung“ zumindest kurz davor örtlich versetzt (ca. 9,50 m in Fahrtrichtung „im Gsperr“) und in Fahrtrichtung aufgestellt wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zentrale Rechtsgrundlagen:

III.1.1. Die im Tatzeitpunkt (16. September 2023) maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 37/2019 (§ 52) bzw. BGBl. I Nr. 39/2013 (§ 99 Abs 3 lit a), lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 52. Die Vorschriftszeichen

Die Vorschriftszeichen sind
a) Verbots- oder Beschränkungszeichen,
b) Gebotszeichen oder
c) Vorrangzeichen.

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen

[...]

11a. „ZONENBESCHRÄNKUNG“



Ein solches Zeichen zeigt den Beginn einer Zone an, innerhalb der die durch das eingefügte Zeichen zum Ausdruck gebrachte Verkehrsbeschränkung gilt, wobei in einem Zeichen auch zwei Beschränkungen dargestellt werden können.
[...]

§ 99. Strafbestimmungen.

[…]
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,
[…]“

III.2.1. Gemäß § 52 lit a Z 11a iVm § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 zeigt das Zeichen „Zonenbeschränkung“ den Beginn einer Zone an, innerhalb der die durch das eingefügte Zeichen zum Ausdruck gebrachte Verkehrsbeschränkung gilt und wird bei Zuwiderhandeln einer durch ein derartiges Zeichen kundgemachten Verordnung eine Verwaltungsübertretung begangen. Der bP wird mit dem angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, am 16. September 2023 um 19:00 Uhr in B__, C-Weg, Grünstreifen, Fahrtrichtung „D-Strasse“, mit dem PKW mit dem Kennzeichen aaa (A) die durch Zonenbeschränkung im Ortsgebiet in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 10 km/h überschritten zu haben.

Ob der objektive Tatbestand durch die bP erfüllt war, kann jedoch dahingestellt bleiben, da eine derartige Übertretung der bP im vorliegenden Fall keinesfalls subjektiv angelastet werden kann:

III.2.2. § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt"). Um den der bP vorgeworfenen Tatbestand zu verwirklichen, genügt es, als Lenker eines Fahrzeuges gegen Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen zu verstoßen. Zur Tatbestandsverwirklichung gehört daher weder der Eintritt eines Schadens noch der Eintritt einer Gefahr.

Beim vorliegenden Delikt handelt es sich folglich um ein Ungehorsamsdelikt, bei welchem – da in § 99 Abs 3 StVO 1960 eine Strafdrohung unter 50.000 Euro vorgesehen ist (vgl. § 5 Abs 1a VStG) – insofern eine Umkehrung der Beweislast eintritt, als die Behörde und nunmehr das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich lediglich die Beweislast hinsichtlich der Verwirklichung des objektiven Tatbestandes trifft, während es Sache der bP ist, glaubhaft zu machen, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Zu einer

solchen Glaubhaftmachung ist es erforderlich, dass die bP initiativ, von sich aus, in substantiierter Form alles darlegt, was für ihre Entlastung spricht, wozu die Darlegung gehört, dass sie Maßnahmen getroffen habe, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschrift mit gutem Grund erwarten ließ (vgl. etwa VwGH 23.12.1991, 88/17/0010, mwN). Bloß allgemein gehaltene Behauptungen sind nicht geeignet, um diese Entlastungsbescheinigung für mangelndes Verschulden zu erbringen (vgl. etwa VwGH 26.03.2015, 2013/07/0011).

Die bP brachte bereits ganz zu Beginn des gegen sie geführten Ermittlungsverfahrens vor, dass das gegenständliche Vorschriftszeichen für sie auf Grund der Ausrichtung (nicht in Fahrtrichtung) und Situierung im Tatzeitpunkt nicht erkennbar gewesen sei.

Dieses Vorbringen ist auch geeignet, sie in subjektiver Hinsicht zu entlasten: So war das Vorschriftszeichen „Zonenbeschränkung“ gemäß § 52 lit a Z 11a StVO 1960 am 16. September 2023 an der Kreuzung E-Weg nicht in Fahrtrichtung der bP aufgestellt, sondern vielmehr gemeinsam mit dem Verbotszeichen „Einfahrt Verboten“ am – aus Sicht des Parkplatzes – linksseitig der Einfahrt zum Parkplatz „W“ situierten Steher für zum Parkplatz zu/abfahrende Kraftfahrzeuge ersichtlich angebracht. Die bP fuhr zeitlich vor der gegenständlich vorgeworfenen Verwaltungsübertretung auf der Laudachseestraße von F__ in Fahrtrichtung Franzl im Holz und bog dann in den G-Weg ein, fuhr bis zum H-Weg und parkte dort das Fahrzeug, um dann zum gegenständlichen Tatzeitpunkt um 19:00 Uhr denselben Weg zurückzufahren. Auf dieser Fahrtstrecke gibt es am G-Weg kein weiteres Zeichen „Zonenbeschränkung“. Das an der Kreuzung E-Weg angebrachte Vorschriftszeichen „Zonenbeschränkung“ war das einzige Vorschriftszeichen, an dem ein Lenker auf diesem von der bP zurückgelegten Fahrtweg den Beginn einer derartigen Zone hätte erkennen können. Da dieses jedoch nicht in Fahrtrichtung angebracht war, ist es auch einem achtsamen, die beim Abbiegen an den Tag zu legende objektiv gebotene besondere Sorgfalt einhaltenden Lenker, der von der Laudachseestraße von F__ in Fahrtrichtung Franzl im Holz in den G-Weg einbiegt, nicht zumutbar, den Beginn der gegenständlichen Zonenbeschränkung wahrzunehmen.

Die bP trifft somit am allfälligen Verstoß kein Verschulden. Somit war der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 VStG einzustellen, da der bP der von der bB angelastete Sachverhalt jedenfalls nicht subjektiv vorgeworfen werden kann.

III.2.3. Angesichts dessen war auf das übrige Beschwerdevorbringen zur Rechtmäßigkeit der Verordnung nicht weiter einzugehen und konnte eine allfällige Anfechtung der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde B__ vom 6. Juli 2017 gemäß Art 139 B-VG unterbleiben.

III.3. Kosten (Spruchpunkt II.):

Bei diesem Ergebnis hat die bP gemäß § 52 Abs 9 VwGVG auch keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten. Auch im Verfahren vor der belangten Behörde fallen keine Kosten an.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die bB und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl. etwa VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

Für die bP ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der bB und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Hötzenegger